

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

109

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2012

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gebührenordnung für Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle auf Grund eines besonderen kirchlichen Interesses..... 110

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 111

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)..... 111

II. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... 112

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen..... 112

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF)..... 119

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund 120

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Stadtkirchenarbeit in Dortmund..... 124

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck und der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen..... 127

Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein..... 127

Aufhebung der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein..... 128

Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop..... 128

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund..... 128

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal.... 128

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden. 128

Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenschheid-Plettenberg..... 129

Neubenennung und Änderung der Bestimmung des Dienstumfanges der Pfarrstelle 9.1 der Ev. Kirchengemeinde Bottrop..... 129

Neubenennung und Änderung der Bestimmung des Dienstumfanges der Pfarrstelle 9.2 der Ev. Kirchengemeinde Bottrop..... 129

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 130

Anerkennung von Wiedereintrittsstellen..... 130

Personalnachrichten

Berufungen..... 130

Ruhestand..... 130

Todesfälle..... 130

Titelverleihungen..... 130

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 131

Evangelische Kirche von Westfalen..... 131

Kreispfarrstellen..... 131

Gemeindepfarrstellen.....	131
Evangelische Kirche in Deutschland.....	131
Referatsstelle „Interreligiöser Dialog“.....	131
Regionalreferatsstelle „Mittel- und Südamerika“.....	132
Sonstige Stellen.....	132
B-Kirchenmusikstelle.....	132

Rezensionen

Dieter Eickmann, Roland Böttcher: „Grundbuchverfahrensrecht“ Rezensent: Michael Pfannkuche.....	133
--	-----

Ferdinand O. Kopp†, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	133
Ferdinand O. Kopp†, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	133
Dierk Starnitzke: „Diakonie in biblischer Orientierung. Biblische Grundlagen. Ethische Konkretionen. Diakonisches Leitungshandeln“ Rezensent: Dr. Christof Grote.....	134
Lorenz Korn: „Die Moschee. Architektur und religiöses Leben“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	135

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gebührenordnung für Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle auf Grund eines besonderen kirchlichen Interesses

Vom 19. Januar 2012

Die Kirchenleitung hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Prüfungsantrag und Prüfungsvereinbarung

(1) Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können im Rahmen von § 2 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Prüfungsaufgaben und -aufträge übertragen werden. Hierfür können gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG) Gebühren erhoben werden.

(2) Über die von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu erbringende Leistung ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird entsprechend dem Aufwand der konkreten Prüfung festgesetzt. Die kleinste Gebühr

reineinheit ist eine Arbeitsstunde. Die Gebühr je Arbeitsstunde beträgt 100 €.

(2) Die Gebühren beinhalten grundsätzlich auch die sonstigen weiteren Kosten der Prüfung.

(3) In Einzelfällen kann eine pauschalierte Gebühr vereinbart werden, um eine schrittweise Anpassung des Gebührenniveaus bei bisher kostenfreien Prüfungen zu ermöglichen oder um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des geprüften Rechtsträgers nicht zu überfordern.

(4) Sofern die Leistung oder ein Teil der Leistung außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche von Westfalen erbracht wird, sind neben der Gebühr Reisekosten nach den landeskirchlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berechnen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit Übersendung des Prüfungsberichts, des Gutachtens oder mit Erbringung des sonst vereinbarten Leistungsergebnisses in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort ohne Abzüge zahlbar. Eine Aufrechnung mit Forderungen an die GRPS ist nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 19. Januar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 915.00

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.06.2012
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des
Bundesangestellten-Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
des Manteltarifvertrages
für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)
und der Arbeitsrechtsregelung
zur Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung
(Entgeltumwandlungs-ARR)
Vom 16. Mai 2012

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragssatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzlicher Beiträge) von 4,2 % ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“
2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 2
Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragssatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzlicher Beiträge) von 4,2 % ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“
2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 4
Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 3
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur
Entgeltumwandlung für die freiwillige
Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden sind, können über den Betrag nach Satz 1 hinaus weitere 1.800 Euro umgewandelt werden.“
2. Es wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Beteiligung des Arbeitgebers

(1) Im Falle der Entgeltumwandlung eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber jeden Monat einen Zuschuss in Höhe von 19,6 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

(2) Im Fall der Entgeltumwandlung eines nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 10 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

(3) Die auf den Zuschuss zu entrichtende pauschale Steuer trägt der Arbeitgeber. Bei Entgeltumwandlungen, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, wird der Zuschuss nur im Falle der Bei-

tragsabführung im Rahmen einer Einmalzahlung aus der Jahressonderzahlung gewährt.

(4) Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten zusätzlich einen Zuschuss in der Höhe, die sich bei entsprechender Anwendung von § 2 der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter ergibt.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 4 und 5.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

(2) § 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Dortmund, 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Vom 16. Mai 2012

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten in der Fassung vom 20. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.“

Dortmund, 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen Vom 16. Mai 2012

Artikel 1

Änderung des BAT-KF

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Fallgruppe 1 der Berufsgruppe 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ erhält folgende Fassung:

„1. Gemeindegewerkschaftshelferinnen ^{1,2} “	1b“
---	-----
 - b) Die Berufsgruppe 4.1 „Handwerkerinnen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Anmerkungsziffer 1 wird in den Fallgruppen 1 bis 14 gestrichen.
 - bb) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit“	1“
---	----
 - cc) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist“	1a“
--	-----
 - c) Die Berufsgruppe 4.4 „Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit“	1“
---	----

- bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist 1a“
- d) Die Berufsgruppe 4.5 „Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft“ wird wie folgt geändert:
 aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, (z. B. Küchenhilfsarbeiten, Geschirrspülen, Reinigungsarbeiten außerhalb von Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen) 1“
- bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z. B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Reinigungsarbeiten in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen 1a“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 a) In den Überschriften der Abschnitte A und B wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
 b) In der Vorbemerkung zu Abschnitt B wird die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
 c) In Abschnitt B wird die Überschrift „Entgeltgruppe 3a“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 2a“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt

30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

- c) Die Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
- In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.
- In § 15 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.
- Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2013

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“
- c) Die Sätze 3 bis 8 werden Sätze die 4 bis 9.

§ 3**Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch für die Schülerin/den Schüler beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage, bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
im ersten Ausbildungsjahr	875,69	915,69

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07	977,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38	1.078,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
Krankenpflegehilfe	807,14	847,14

Artikel 4

**Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch für Auszubildende beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage, bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
im ersten Ausbildungsjahr	753,22	793,22
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20	843,20

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
im dritten Aus- bildungsjahr	849,02	889,02
im vierten Aus- bildungsjahr	912,59	952,59

Artikel 5
Änderung der Ordnung
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/ den Praktikanten für den Beruf	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013	ab 01.04.2013
	Euro	Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.547,05	1.587,05
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.333,13	1.373,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bade- meisters	1.279,07	1.319,07

Artikel 6
Ordnung zur Beschäftigungssicherung
für kirchliche Mitarbeitende

Die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende wird wie folgt ergänzt:

- In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.“
- Es wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7
Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.“

Artikel 7
Änderung der Ordnung zur Förderung eines
gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 8
Übergangsbestimmungen

Für Mitarbeitende gemäß Artikel 1 § 1 Ziffer 4, die am 31. Mai 2012 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juni 2012 fortbesteht, gilt Folgendes:

(1) Ist die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 in eine andere Entgeltgruppe eingruppiert als am 31. Mai 2012, richtet sich die Stufenfindung nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.

(2) Erhält die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 nach bisherigem Recht ein höheres Entgelt (Tabelleentgelt einschließlich eines ggf. zustehenden Garantiebetrages oder einer ggf. zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Mai 2012 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zur Übergangsregelung im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) als das, welches ihr oder ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, wird eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach dieser Arbeitsrechtsregelung gezahlt. Diese Zulage verringert sich bei jeder Erhöhung des Entgeltes durch allgemeine Entgelterhöhungen, Stufensteigerungen oder Höhergruppierungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages. Die Zulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Juli 2012 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Zulage unberührt.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Abweichend hiervon treten in Kraft:

- Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2, Artikel 3 Ziffer 1 sowie Artikel 4 Ziffer 1 zum 1. Januar 2013,
- Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 3 zum 1. April 2013.

(2) Artikel 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.

Dortmund, 16. Mai 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6
Anlage 4a zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	–	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.900,01	1.997,06	2.094,12
S 2	2.081,72	2.188,33	2.294,94
S 3	2.275,53	2.392,34	2.509,14

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 4	2.502,98	2.631,77	2.760,55
S 5	2.747,95	2.889,62	3.031,29
S 6	3.017,13	3.172,97	3.328,82
S 7	3.313,23	3.484,66	3.656,07
S 8	3.638,95	3.827,51	4.016,08
S 9	3.996,94	4.204,37	4.411,78

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
11b			–	3.647,70	4.135,93	4.360,41
11a			3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,93 nach 5 J. St. 4	–
10a			3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	–
9d			3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	–
9c			3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	–
9b			2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	–
9a			2.761,04	2.856,43 nach 5 J. St. 3	3.030,41 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,43	3.030,41
7a	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
4a	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
3a	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77
2a	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
SE 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
SE 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
SE 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
SE 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
SE 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
SE 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
SE 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
SE 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
SE 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
SE 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
SE 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
SE 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
SE 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
SE 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
SE 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SD 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SD 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SD 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SD 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SD 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SD 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SD 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SD 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SD 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SD 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SD 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SD 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SD 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SD 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SD 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SD 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

Anhang 2 zu Artikel 2 § 1 Nr. 4

Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1	–	1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

**IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Anlage 6
zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag
in kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF)
Vom 16. Mai 2012**

**§ 1
Änderung der Anlage A
zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte –
kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)
Anlage A zum TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:**

Anlage A

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-K
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. April 2012 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.125 im 1. Jahr	4.360 im 2. Jahr	4.525 im 3. Jahr	4.815 im 4. Jahr	5.160 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.445 ab dem 1. Jahr	5.900 ab dem 4. Jahr	6.305 ab dem 7. Jahr	6.535 ab dem 9. Jahr	6.765 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.820 ab dem 1. Jahr	7.220 ab dem 4. Jahr	7.795 ab dem 7. Jahr	–	–
Ä 4	8.020 ab dem 1. Jahr	8.595 ab dem 4. Jahr	9.050 ab dem 7. Jahr	–	–

§ 2**Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF**

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird die Zahl „22,19“ durch die Zahl „22,94“ ersetzt.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Eine weitere Veränderung der Tabellenentgelte erfolgt nicht vor dem 1. Oktober 2013.

Dortmund, 16. Mai 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Noah- Kirchengemeinde Dortmund

Vom 18. April 2012

Präambel

Die Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund gibt sich folgende Satzung:

§ 1**Das Presbyterium**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.

Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und entwickelt eine Gemeindekonzeption. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Ortsteile sind bei der Zusammensetzung des Presbyteriums in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Das Presbyterium wählt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung seinen Vorsitz für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Das Presbyterium beruft die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister und die jeweilige Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

(6) Das Presbyterium spricht für den Arbeitsbereich Diakonie eine haupt- und eine ehrenamtliche Berufung aus. Das Presbyterium spricht für den Bereich Jugend eine ehrenamtliche Berufung aus.

§ 2**Der geschäftsführende Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss (GA). Der GA besteht aus fünf Personen, darunter der oder die Vorsitzende des Presbyteriums und seine oder ihre Stellvertretung sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister und ihre oder seine Stellvertretung. Unter den Mitgliedern sind mindestens drei gewählte Mitglieder des Presbyteriums.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(3) Die Aufgaben des GA sind:

- a) die Presbyteriumssitzungen inhaltlich und methodisch so vorzubereiten, dass sowohl eine konstruktive als auch effektive Arbeit möglich ist,
- b) die Presbyteriumsbeschlüsse durchzuführen und ihre Ausführung zu kontrollieren,
- c) Entscheidungen über Personalangelegenheiten zu treffen, außer in Angelegenheiten von Kündigungen oder Vertragsaufhebungen, Einstellung von Leiterinnen oder Leitern in den Kindertagesstätten, Küsterinnen oder Küstern, Gemeindesekretärinnen oder Gemeindesekretären, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern,
- d) die Zusammenarbeit der Fachausschüsse zu koordinieren,
- e) Arbeitsvorgänge und Verwaltungstätigkeiten zu veranlassen und zu begleiten, die nicht durch die Fachausschüsse abgedeckt sind,
- f) das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde zu beaufsichtigen,
- g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der mit dieser Arbeit betrauten Personen.

(4) Die Sitzungen des GA werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des GA sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und allen weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung des GA die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Die Fachbereiche

(1) Das Presbyterium bildet nach Artikel 74 KO für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit folgende Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet. Alle Fachausschüsse arbeiten im Rahmen des Haushaltsplanes und innerhalb der Rahmenbeschlüsse.

Die Fachbereiche sind:

- a) Finanzen, Liegenschaften und Bauangelegenheiten,
- b) Tageseinrichtungen für Kinder und Schwerpunktarbeit „Junge Familien“,
- c) Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“,
- d) Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene,
- e) Friedhofsangelegenheiten.

(2) Die obigen Fachbereiche untergliedern sich je nach Bedarf in verschiedene Arbeitsbereiche, für die beratende Arbeitsgruppen gebildet werden können. Diese Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit der Fachausschüsse zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Näheres regeln die Fachausschüsse in Absprache mit dem Presbyterium.

§ 4

Die Besetzung der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse werden jeweils in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl gebildet.

(2) Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben.

Mehr als die Hälfte sind Mitglieder des Presbyteriums.

(3) Das Presbyterium beruft weitere Personen, die den Fachausschüssen beratend zur Seite stehen.

§ 5

Die Struktur der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse wählen die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden und regeln ihre oder seine Vertretung. Die Vorsitzenden sollen jeweils nur den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses ein.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Den Mitgliedern des Presbyteriums sollen spätestens drei Wochen nach der Fachausschusssitzung die Protokolle vorliegen.

(5) Die Fachausschüsse tagen mindestens viermal im Jahr.

(6) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 6

Die Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Der Fachausschuss ist dafür verantwortlich, die ihm im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel zu überwachen, einzuhalten und Ausgaben selbstständig anzuweisen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 7

Fachausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- a) bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) bis zu einer oder einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) bis zu drei sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) gegebenenfalls Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- c) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,

- g) Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
 - h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
 - i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
 - j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen,
 - l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
 - m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
 - n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO),
 - o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren,
 - p) Konzeptentwicklung bezüglich möglicher Einnahmequellen der Kirchengemeinde,
 - q) Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums zur Nutzung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen durch Dritte.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 € je Maßnahme, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen,
 - b) die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauunterhaltungsmittel im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Prioritätenliste und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 8

Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder und Schwerpunktarbeit „Junge Familien“

- (1) Der Fachausschuss besteht aus:
- a) bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und die Pfarrerin oder der Pfarrer für die Schwerpunktarbeit „Junge Familien“,
 - b) bis zu zwei haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
 - c) bis zu einem sachkundigen Gemeindeglied mit der Befähigung zum Presbyteramt.

Es werden zwei beratende Personen aus dem Bereich der Elternschaft berufen.

- (2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ eine Gesamtkonzeption in Abstimmung mit dem Ge-

meindekonzept zu entwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, tragfähige Modelle zur Ausgestaltung der Arbeit mit den einzelnen Einrichtungen abzustimmen. Der Fachausschuss kann eine Arbeitsgruppe bilden, die die Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle für den Bereich „Junge Familien“ unterstützt und begleitet.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für Grundsatzentscheidungen im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan,
- c) Einstellungsgespräche,
- d) Dienstanweisungen,
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu einem Volumen von 10.000 €,
- b) die Öffnungs- und Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der vom Presbyterium getroffenen Grundsatzentscheidungen ergeben.

(5) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit der Fachberatung und außerkirchlichen Gremien und Trägern für Kinder- und Jugendarbeit.

§ 9

Der Fachausschuss für Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- a) bis zu vier Mitgliedern des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“,
- b) bis zu einer oder einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) bis zu einem sachkundigen Gemeindeglied mit der Befähigung zum Presbyteramt.

Folgende Personenkreise sollen mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören:

- a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Kontaktstelle für Jugendarbeit,
- b) sachkundige Gemeindeglieder,
- c) Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) Jugendliche.

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich „Kinder und Jugendliche“ eine Gesamtkonzeption in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept zu entwickeln. Zum Aufgabenbereich des Fachausschusses gehört die Begleitung der Organisa-

tion der Konfirmandenarbeit. Der Fachausschuss kann eine Arbeitsgruppe bilden, die die Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle für den Bereich „Kirche und Schule“ unterstützt und begleitet.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit ‚Kirche und Schule‘“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“,
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan,
- c) Einstellungsgespräche,
- d) Dienstanweisungen,
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der vom Presbyterium getroffenen Grundsatzentscheidungen ergeben.

(5) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit inner- und außerkirchlichen Gremien und Trägern für Kinder- und Jugendarbeit.

§ 10 Der Fachausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- a) bis zu vier Mitgliedern des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) bis zu einer oder einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt.

(2) Der Fachausschuss für „Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene“ koordiniert Planungen und Maßnahmen des Arbeitsbereiches. Er sorgt für die Koordinierung der kirchenmusikalischen Angebote und deren Veröffentlichung.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für den Bereich Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene,
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan,
- c) Vorbereitungen für Einstellungsgespräche,
- d) Dienstanweisungen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,

- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der vom Presbyterium getroffenen Grundsatzentscheidungen ergeben.

(5) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit inner- und außerkirchlichen Gremien und Trägern seines Aufgabenbereichs.

§ 11

Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

- a) bis zu vier Mitgliedern des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) bis zu einer oder einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) bis zu zwei sachkundigen Gemeindegliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt.

(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde ergeben. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, tragfähige Modelle für die seelsorgliche, liturgische und kulturelle Ausgestaltung der Friedhöfe zu entwickeln.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Aufstellen der Friedhofs-, Friedhofsgebühren-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren,
- c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten,
- f) Stellungnahme und weiteres Vorgehen bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Kirchengemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung,
- g) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und sonstigen Forderungen.

(4) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den oder die Friedhöfe unter Berücksichtigung des Umwelt-, Denkmal- und Naturschutzes,
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsatzung,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 €

je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes,

- d) die Annahme von Treuhand-Grabpflegeverträgen (Grab-Legaten),
- e) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

(5) Der Fachausschuss führt regelmäßige Friedhofsbegehungen durch, veranlasst und überwacht die Durchführung der Beseitigung von Gefahrenquellen. Er nimmt regelmäßig eine Standsicherheitsprüfung für die Grabmale vor und dokumentiert die Ergebnisse.

(6) Der Fachausschuss überwacht die Einhaltung der mit den Friedhofsgartenbaubetrieben geschlossenen Werkverträgen und führt die Fachaufsicht über das Friedhofsbüro bzw. die Friedhofsbüros.

§ 12

Die beratenden Ausschüsse in den Ortsteilen

(1) Das Presbyterium beruft nach Artikel 73 KO jeweils beratende Ausschüsse in den Ortsteilen:

Bodelschwingh, Mengede (umfasst die Ortsteile Dingen, Deininghausen und Deusen), Nette, Oestrich und Westerfilde.

(2) Über die Zusammensetzung der Ortsteilausschüsse beschließt das Presbyterium.

Den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss soll ein Mitglied des Presbyteriums übernehmen.

(3) Die Ausschüsse „Arbeit in den Ortsteilen“ haben die Aufgabe, im Rahmen des Gesamtkonzeptes vor Ort Impulse und Besonderheiten aufzunehmen, Anregungen auszusprechen, kirchliche Arbeit und Veranstaltungen durchzuführen sowie Vorschläge für das Presbyterium oder die Fachausschüsse zu erarbeiten.

(4) Sie tagen mindestens zweimal im Jahr. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Begleitung der Ehrenamtlichen erfolgt durch Theologen und Theologinnen.

§ 13

Der beratende Ausschuss für Diakonie

(1) Das Presbyterium beruft nach Artikel 73 KO einen beratenden Ausschuss für Diakonie.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- b) zwei Mitgliedern des Presbyteriums und
- c) weiteren kundigen Gemeindegliedern.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde zu begleiten und zu fördern.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Über seine Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 31. Januar 2007 (KABl. 2007 S. 86) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dortmund, 18. April 2012

Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund
Das Presbyterium

(L. S.) Jäckel Raatz Plaas

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund vom 18. April 2012 und des Kreissynodalvorstands des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West vom 10. Mai 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juni 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring
(L. S.)
Az.: 010.21-2817

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Stadtkirchenarbeit in Dortmund

Kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14 a Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz, VerbG) zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – (VKK).

Präambel

Die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche liegen im Zentrum der Stadt Dortmund. Am Hellweg, der alten Handelsstraße des Reiches erbaut, verweisen sie bis heute auf die äußere und innere Mitte der Stadt. Als

zentrale Stadtkirchen repräsentieren sie Stadt-, Kunst- und Kirchengeschichte vergangener Zeiten und bergen das Dortmunder Stadtgedächtnis. Ehemals von der gesamten Stadt als Bürgerkirchen getragen, haben sie als historische Sakralbauten noch heute große Anziehungskraft. Sie stehen für das Woher und Wohin des Lebens und halten die Frage nach Gott offen.

Dieses Erbe unter den jeweils aktuellen Bedingungen verantwortlich zu gestalten und das Evangelium öffentlich zu kommunizieren, zum Wohl der gesamten Stadt, ist Aufgabe der beiden Stadtkirchen St. Reinoldi und St. Petri. Als zentrale Gotteshäuser sind die Stadtkirchen für alle Menschen der Stadt in einladender Weise verlässlich und möglichst täglich geöffnet. Stadtkirchen arbeiten heute bewusst mit der Absicht, experimentelle, ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen. Nicht nur das Kirchenjahr, sondern auch der städtische und säkulare Festkalender (Gedenktage, Stadtfeste) kommt in den Blick und wird gestaltet im Rahmen einer Liturgie. Stadtkirchenarbeit orientiert sich dabei sowohl an den Kennzeichen der Kirche (Verkündigung des Wortes und sakramentales Handeln) als auch an ihren Ausdrucksformen in Spiritualität, Kultur, pädagogischem, politischem oder sozial-diakonischem Handeln.

Um die sich daraus ergebende Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können und um den Beschluss der Verbandsvertretung vom 22. November 2010 umzusetzen, schließen die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, die Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die VKK diesen Vertrag.

§ 1

Stadtkirchenarbeit

(1) Als historische Kirchen in der Innenstadt von Dortmund sind die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche gleichzeitig Gemeindekirchen als auch Stadtkirchen.

(2) Die Stadtkirchenarbeit an den beiden Kirchen ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen St. Reinoldi Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und der VKK.

(3) Die Stadtkirchenarbeit als gemeinsame Aufgabe der Vereinbarungspartner wird von den VKK nach Maßgabe dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung wahrgenommen. Die St. Reinoldi-Kirche und die St. Petri-Kirche werden von den Kirchengemeinden St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai als ihre Gemeindekirchen genutzt (siehe § 5).

§ 2

Ausschuss

„Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“

(1) Für die Stadtkirchenarbeit wird ein Ausschuss „Stadtkirchenarbeit in Dortmund und Lünen“ gebildet.

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) jeweils bis zu zwei Mitgliedern, die von den beteiligten Kirchengemeinden und der Ev. Kirchengemeinde Lünen entsandt wird,
- b) bis zu zwölf Mitgliedern, die der Vorstand der VKK entsendet.

(3) Der Ausschuss wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss entscheidet über das Programm für die Stadtkirchenarbeit und berät in Personal- und Budgetangelegenheiten.

(5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 3

Organisationsausschüsse

(1) Für die organisatorischen Belange der laufenden Arbeit an der St. Reinoldi-Kirche und an der St. Petri-Kirche wird jeweils ein Organisationsausschuss gebildet.

(2) Die Ausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus:

- a) bis zu jeweils zwei Personen, die die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund und die Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund entsenden,
- b) zwei Personen, die der Vorstand der VKK entsendet,
- c) der hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder dem hauptamtlichen Kirchenmusiker,
- d) den Pfarrerinnen und Pfarrern für Stadtkirchenarbeit und den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Artikel 59 Absatz 2 Kirchenordnung, die für die Stadtkirchenarbeit entsandt wurden.

Werden weitere Arbeitsbereiche im Rahmen der Stadtkirchenarbeit an der St. Reinoldi-Kirche oder der St. Petri-Kirche angesiedelt, kann der Vorstand für jeden weiteren Arbeitsbereich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter berufen.

(3) Die Ausschüsse wählen den Vorsitz aus ihrer Mitte. Der oder die Vorsitzende ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4

St. Reinoldi-Kirche und St. Petri-Kirche

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden überlassen den VKK ab dem 1. Januar 2012 die Nutzung der mit der St. Reinoldi-Kirche einschließlich des Reinoldiforums und der St. Petri-Kirche bebauten Grundstücke Gemarkung Dortmund, Flur 2, Flurstück 417 und Gemarkung Dortmund, Flur 1, Flurstück 409.

(2) Die beteiligten Kirchengemeinden überlassen den VKK die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden einschließlich Inventar und Ausstattung im vorhandenen Zustand und Umfang. Der Zustand von Gebäude und Inventar ist den Vereinbarungspartnern bekannt. Für bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit wird von den Kirchengemeinden keine Gewähr geleistet, auch keine Haftung für Fehler oder Mängel übernommen. Ab der Überlassung tragen die VKK die mit den Grundstücken und Gebäuden verbundenen Gefahren.

(3) Die VKK übernehmen die laufende Bauunterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude für die Dauer der Nutzungszeit. Die VKK erhalten die Bauunterhaltungspauschalen der Kirchengemeinden sowie sämtliche Einnahmen, die sich aus der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ergeben.

Die Gebäude und das Inventar sind weiterhin durch den Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Einbruch-Diebstahlschäden versichert. Die Versicherungsbeiträge werden von den VKK übernommen.

Die Kosten für öffentliche Abgaben (Gebühren) und privatrechtliche Entgelte der Versorgungsunternehmen oder andere Kosten, die den Kirchengemeinden als Grundstückseigentümerinnen in Rechnung gestellt werden, werden von den VKK erstattet.

Die VKK sind berechtigt, Versorgungsverträge mit den Versorgungsunternehmen direkt abzuschließen und abzurechnen.

(4) Die VKK dürfen keine baulichen Veränderungen ohne Zustimmung der Kirchengemeinde, die die jeweilige Grundstückseigentümerin ist, vornehmen.

Die VKK haben die Grundstücke und Gebäude einschließlich Anlagen und Inventar so zu benutzen und zu bedienen, dass sie nicht beschädigt und nicht mehr als vereinbarungsgemäß abgenutzt werden.

Die VKK haften für Schäden, die durch Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstehen, insbesondere auch wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Gebäude unzureichend gelüftet, gereinigt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden.

§ 5

Nutzungsrechte der Kirchengemeinden

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden behalten an den jeweiligen Kirchen in ihrem Gemeindegebiet einen angemessenen Gestaltungsraum für Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen, die aus der Gemeindegemeinschaft erwachsen und in den jeweiligen Kirchen ihren Ort haben.

(2) Die jeweilige Kirchengemeinde und die VKK verpflichten sich, Termine aufeinander abzustimmen, um ihre jeweilige Arbeit durchführen zu können

§ 6

Einnahmen und Kostentragung

(1) Sämtliche Einnahmen, die sich durch die Stadtkirchenarbeit in und an den Kirchen ergeben, erhalten die VKK.

(2) Für die Nutzung der Kirchen durch die Kirchengemeinden nach § 5 zahlen die Kirchengemeinden ein Sechstel der laufenden Betriebskosten gemäß § 27 in Verbindung mit Anlage 3 der II. Betriebskostenverordnung.

§ 7

Küsterdienst und Kirchenmusik

(1) Die VKK stellen den Küsterdienst für die Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen der beteiligten Kirchengemeinden. Hierfür erstatten die beteiligten Kirchengemeinden ein Sechstel der Personalkosten.

(2) Die VKK stellen die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker an der St. Reinold-Kirche. Im Arbeitsvertrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ist die Stundenzahl festgelegt, die für die Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund geleistet wird. Die Kirchengemeinde erstattet den VKK die anteiligen Kosten für diese Stundenzahl.

(3) Die VKK stellen den Posaunenchor an der St. Reinoldi-Kirche. Die Kirchengemeinde erstattet den VKK ein Sechstel der Kosten für den Posaunenchor.

§ 8

Laufzeit, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung aller beteiligten Vereinbarungspartner jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2015.

(3) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchenrechtlichen Vereinbarungen vom 12. Juli 2004 (St. Reinoldi-Kirche) sowie vom 15. August 2001 (St. Petri-Kirche) außer Kraft.

Dortmund, 19. April 2012

**Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde
Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Kausträter De Stefano Bartel

Dortmund, 5. Mai 2012

**Evangelische Kirchengemeinde
St. Reinoldi Dortmund
Das Presbyterium**

(L. S.) Neumann Brandt Puchert

Dortmund, 11. Mai 2012

**Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Verband der Evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen
Der Vorstand**

(L. S.) Stamm Moselewski Wortmann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund vom 19. März 2012, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund vom 17. Februar 2012 und des Vorstands der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen vom 28. März 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 054-2400

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen wird aufgehoben.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Warburg ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck und der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-44N3

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck und der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, beide Ev. Kirchenkreis Paderborn, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 16. Mai 2012 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunden

**Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde
Scherfede-Rimbeck
und der Ev. Kirchengemeinde
Warburg-Herlinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck und die Evangelische Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Warburg“.

**Aufhebung
der 4. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein wird die 4. Kreispfarrstelle (Kur- und Klinikseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-5400/04

Aufhebung der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein wird die 7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5400/07

Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 10. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/10

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2818/04

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5419/02

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 10. Januar 2012 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4819/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 4. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4100/04

**Neubenennung und Änderung
der Bestimmung des Dienstumfanges
der Pfarrstelle 9.1
der Ev. Kirchengemeinde Bottrop**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 9.1 der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird 9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/09

**Neubenennung und Änderung
der Bestimmung des Dienstumfanges
der Pfarrstelle 9.2
der Ev. Kirchengemeinde Bottrop**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 9.2 der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3119/10

Bekanntmachungen

**Siegel
der Ev. Apostel-Kirchengemeinde
Gelsenkirchen,
Evangelischer Kirchenkreis
Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.05.2012
Az.: 010.12-3025

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Gelsenkirchen-Bismarck, Gelsenkirchen-Ückendorf und Hüllen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Anerkennung von Wiedereintrittsstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, 16.05.2012
Az.: 631.21-4900
und 631.21-5100

Das Landeskirchenamt hat auf seiner Sitzung am 8. Mai 2012 die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche der Evangelischen Kirchenkreise Soest und Tecklenburg als Wiedereintrittsstellen anerkannt.

Personalnachrichten

Berufungen

Pfarrer Hendrik Mü n z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Uwe Ne u m a n n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Paderborn, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Anke Th i m m zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Verena West e r m a n n zur Pfarrerin der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinden Kattenvenne und der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.

Ruhestand

Pfarrer Michael Beth g e, Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 2012;

Pfarrer Wilhelm Gr ö n e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2012;

Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Ho ff m a n n, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Juli 2012 (Ende des Altersteildienstes);

Pfarrer Ulrich Ment e m e i e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2012.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Siegfried B ö d d i n g h a u s, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 4. Juni 2012 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter Kö p p e n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 30. März 2012 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter Wilhelm Li e n e n k ä m p e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 10. Mai 2012 im Alter von 75 Jahren.

Titelverleihungen

Herrn Martin Ste g m a n n, Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

4. Kreispfarrstelle (Schulreferat), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Assessor des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senden, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2012 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2012 (befristet für 6 Jahre, Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2012 (Dienstumfang 100 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2012 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises bzw. den Assessor des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Referatsstelle „Interreligiöser Dialog“

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. November 2012 für das Referat „Interreligiöser Dialog“ die Stelle

**einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten**

in der Abteilung Ökumene zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- der christlich-muslimische Dialog in Deutschland und im internationalen ökumenischen Feld,

- die Mitgestaltung der interreligiösen Zusammenarbeit insbesondere auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und am „Runden Tisch der Religionen“,
- Kontakte zu einzelnen Religionsgemeinschaften,
- Mitwirkung an der interreligiösen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene,
- Zusammenarbeit mit anderen Referaten, Institutionen und Partnern unter anderem in den Themenfeldern „Religionsfreiheit“, „Bildung“, „Integration“.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und kollegiale Arbeit,
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (vorerst für die Dauer von sechs Jahren),
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wir erwarten:

- mehrjährige Erfahrungen im interreligiösen Dialog und entsprechende Kenntnisse über interreligiöse und interkulturelle Zusammenhänge,
- theologische Urteilsfähigkeit,
- ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen,
- Interesse an der Verknüpfung verwandter Themenfelder,
- Beherrschung der englischen Sprache,
- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams,
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent,
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Bischof Martin Schindehütte (Tel.: 0511 2796-125) und das Personalreferat (Tel.: 0511 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13. Juli 2012** an die:

Evangelische Kirche in Deutschland
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Regionalreferatsstelle „Mittel- und Südamerika“

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. September 2012 für das Regionalreferat Mittel- und Südamerika die Stelle

**einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten**

in der Abteilung Auslandsarbeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarrstellen in der Region,
- Auswahl und Begleitung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Auslandsdienst,
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region,
- Aus- und Fortbildung in der Auslandsgemeindearbeit,
- internationale Fragen von Mission und Evangelisation.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und kollegiale Arbeit,
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (vorerst für die Dauer von sechs Jahren),
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wir erwarten:

- mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt,
- ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen,
- Interesse an der Begleitung der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen im Ausland,
- Beherrschung der englischen Sprache sowie möglichst einer weiteren Sprache des Regionalbereichs (Spanisch oder Portugiesisch),
- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams,
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent,
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Oberkirchenrätin Dine Fecht (Tel.: 0511 2796-121) und das Personalreferat (Tel.: 0511 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13. Juli 2012** an die:

Evangelische Kirche in Deutschland
Personalreferat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden schreibt ihre

B-Kirchenmusikstelle

(75 %, unbefristet)

zur Neubesetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus.

Rahden ist die nördlichste Stadt Nordrhein-Westfalens und verfügt über sämtliche Schulformen. Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden gehören ca. 11.000 Gemeindeglieder. Wahrzeichen der Kleinstadt und Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die mehr als 650 Jahre alte St. Johannis-Kirche mit einer neobarocken Orgel von Hammer (II/19). Die Gemeindekonzeption richtet sich an dem Wort aus: „Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet“ (Röm. 12, 12). Für die kirchenmusikalische Arbeit wurde der Leitsatz gefunden: „Wir sind eine Gemeinde, die Gott lobt!“

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der St. Johannis-Kirche,
- die Begleitung der Amtshandlungen an den sechs Predigtstätten,
- die Leitung des Posaunenchores (einschl. Jungbläserarbeit),
- die Leitung der Kantorei,
- musikalische Projekte mit Kindern und Jugendlichen,
- Konzerte.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit Begeisterungs- und Kommunikationsfähigkeit, die/der Freude hat:

- an einer lebendigen Gottesdienstgestaltung,
- an der Aufgabe, unterschiedliche Menschen zum Singen und Musizieren zu motivieren,
- an einer stilistisch vielfältigen musikalischen Arbeit,
- an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Menschen der Gemeinde und ihres Umfelds.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Es besteht die Möglichkeit zu ergänzenden Nebentätigkeiten.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **30. September 2012** bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Am Kirchplatz 4, 32369 Rahden. Die Vorstellungen sind vorgesehen für den 5. und 6. November 2012.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

PfarrerIn Gisela Kortenbruck
Schulstraße 6
32369 Rahden
Tel.: 05771 5360
E-Mail: kortenbruck@kirchengemeinde-rahden.de

KMD Heinz-Hermann Grube
Pfarrstraße 3
32312 Lübbecke
Tel.: 05741 230030
E-Mail: hhgrube@kirchengemeinde-luebbecke.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dieter Eickmann, Roland Böttcher: **„Grundbuchverfahrensrecht“** **Rezensent: Michael Pfannkuche**

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2011, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, XXVIII und 336 Seiten, Broschur, 49 €, ISBN 978-3-7694-1005-1

Für die 4. Auflage des vorliegenden Lehrbuches konnte mit Herrn Prof. Roland Böttcher ein anerkannter Grundbuchrechtsspezialist hinzugewonnen werden. Der verlässliche Aufbau wurde stringent beibehalten. Die Bedeutung des Grundbuchsystems, die rechtssystematische Einordnung des Grundbuchverfahrens werden u. a. gründlich, präzise und verständlich dargestellt.

In der Neuauflage wurden folgende Themen besonders berücksichtigt:

- aktuelles Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Immobilienverkehr,
- Verfügungsbeeinträchtigungen (z. B. Insolvenz, Zwangsversteigerung),
- Rechtsmittel in Grundbuchsachen,
- gerichtliche Genehmigungen zu Grundstücksverfügungen,
- Erwerbsverbote,
- Anteilsverhältnisse mehrerer Berechtigter bei Grundstücksrechten,

- Rechtsnatur, Wirksamwerden und Rücknahme der Bewilligung,
- Prüfungspflicht des Grundbuchamts.

Regulär dient das Werk Mitarbeitenden in Notariaten wie auch der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung. Darüber hinaus ist es ein hilfreiches Lehrbuch für den Praktiker in der komplexen Materie des Grundbuchrechts.

Bei den Herausgebern handelt es sich um die ausgewiesenen Grundbuchrechtsspezialisten Prof. Dieter Eickmann und Prof. Diplom-Rechtspfleger Roland Böttcher, welche diese beschwerliche Materie verständlich aufbereiten.

Ferdinand O. Kopp†, Ulrich Ramsauer: **„VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz.“** **Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2011, 12., vollständig überarbeitete Auflage, XXV und 1.738 Seiten, in Leinen, 59 €, ISBN 978-3-406-61299-2

Ferdinand O. Kopp†, Wolf-Rüdiger Schenke: **„VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung.“** **Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2011, 17., neu bearbeitete Auflage, XXXI und 1.946 Seiten, in Leinen, 62 €, ISBN 978-3-406-62088-1 und

Verlag C. H. Beck, München 2012, 18., neu bearbeitete Auflage, XXIX und 1.982 Seiten, in Leinen, 62 €, ISBN 978-3-406-62669-2

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt seit dem 1. Januar 2010 das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD), das in großen Teilen (von einigen Modifikationen abgesehen) die Vorschriften zum Verwaltungsverfahren, insbesondere zum Erlass von Verwaltungsakten aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), übernommen hat. Es ist daher von Vorteil, eine gute Kommentierung zu den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes zur Hand zu haben.

Der bewährte Handkommentar „Kopp/Ramsauer“, dessen 11. Auflage bereits Gegenstand einer Buchbesprechung war (KABl. 2011 S. 83), erläutert das VwVfG zuverlässig, prägnant und vor allem verständlich. Ein für den kirchlichen Bereich bedeutsamer Schwerpunkt der Neuauflage sind die Neuerungen bei der Rücknahme und dem Widerruf von Verwaltungsakten. Die 12. Auflage berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Frühjahr 2011.

Eine inhaltliche Verzahnung besteht zum Parallelwerk „Kopp/Schenke, VwGO“. Die 17. Auflage berücksichtigt die neuen Regelungen zur Mediation, die Änderungen zu Prozessbevollmächtigten und Beiständen sowie zur Anhörungsrüge. Im staatlichen Bereich gibt es eine beachtenswerte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. November 2010 zur beam-

tenrechtlichen Konkurrentenklage. Sie bricht mit einer jahrzehntelangen, in rechtswissenschaftlichem Schrifttum schon seit Langem zu Recht kritisierten Rechtsprechung, nach der eine unter Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz erfolgte Ernennung eines Beamten niemals aufzuheben war. Demgegenüber erkennt nunmehr auch das Bundesverwaltungsgericht an, dass die Ernennung eines Beamten, die unter Vereitelung des vorläufigen Rechtsschutzes eines übergangenen Mitbewerbers durch den Dienstherrn vorgenommen wurde, grundsätzlich aufzuheben ist. Diese Neuorientierung der Rechtsprechung wurde bei der Kommentierung zum Anlass genommen, die Probleme der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage unter Berücksichtigung der neuen Judikatur vertieft darzustellen. Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand Anfang 2011. Nach § 65 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD gelten ergänzend die Vorschriften der VwGO, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Die jetzt erschienene 18. Auflage berücksichtigt unter anderem die Änderungen der VwGO durch das geplante Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sowie neuere Entwicklungen beim vorläufigen Rechtsschutz. Die eingearbeitete neuere Rechtsprechung und Literatur ist auf dem Stand von Ende 2011. Bei der 18. Auflage tragen erstmals Vater und Sohn gemeinsam die Verantwortung für die Gesamtbearbeitung, sodass sichergestellt ist, dass die Kommentierung weiterhin „aus einer Feder“ kommt.

Sowohl der Kommentar zum VwVfG als auch der zur VwGO (ggf. unterschiedliche Auffassungen in beiden Kommentaren zu gleichen Sachfragen sind gekennzeichnet) können zur Anschaffung empfohlen werden, soweit entsprechende Rechtsfragen regelmäßig bearbeitet werden müssen.

Dierk Starnitzke:
„Diakonie in biblischer Orientierung.
Biblische Grundlagen.
Ethische Konkretionen.
Diakonisches Leitungshandeln“
Rezensent: Dr. Christof Grote

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2011, 240 Seiten, kartoniert, 34 €, ISBN 978-3-17-021643-3

„Auf der einen Seite gibt es in den aktuellen komplexen Lebenslagen der modernen Gesellschaft eine Vielzahl von Orientierungsfragen, auf die Antworten gefunden werden müssen. Auf der anderen Seite existiert eine Fülle theologischer Traditionen, zum guten Teil basierend auf biblischen Texten, die an dieser Stelle zurate gezogen werden könnten. Meine Beobachtung ist jedoch, dass der Dialog zwischen diesen beiden Positionen bisher nicht besonders intensiv ist. In der aktuellen Beschäftigung mit gesellschaftlich hochrelevanten Fragen wird die Theologie offenbar relativ selten mit einbezogen. Umgekehrt ist in der Theologie, besonders in der biblischen Exegese, eine gewisse Selbstbezogenheit auf ihre eigenen Themen

zu beobachten, die sich auch von dieser Seite einem Dialog wenig aufgeschlossen zeigt“ (S. 9).

Dem will Dierk Starnitzke, der Vorstandssprecher der Diakonischen Stiftung Wittekindshof ist und zugleich mit dem Schwerpunkt Neues Testament und Diakonienmanagement an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel lehrt, Abhilfe schaffen und bietet so mit seinem Buch „Diakonie in biblischer Orientierung. Biblische Grundlagen. Ethische Konkretionen. Diakonisches Leitungshandeln“ Anstöße, wie eine Vermittlung zwischen biblisch-theologischen und aktuellen gesellschaftlichen Positionen gewinnbringend gelingen kann, denn gerade im kirchlichen Handlungsfeld Diakonie kommen diese beiden Bereiche zusammen.

Dabei geht er im ersten Hauptteil umfassend auf neuere Interpretationen des Diakoniebegriffs ein, die John N. Collins vorgelegt hat: Die Wortgruppe „diakon“ verweist nicht primär auf ein Dienst-, sondern auf ein Vermittlungsverhältnis. Diakonie meint damit den „Außenbezug der Kirche zu Menschen außerhalb der Kirche“ (S. 50). Das impliziert eine doppelte Fragestellung: ob nämlich Kirche bereit ist, sich auf solche Außenkontakte einzulassen und so die Botschaft von der Gegenwart Jesu Christi weiterzugeben, und ob die diakonischen Einrichtungen solchermaßen „als Außenbezug der Kirche verstanden werden können und sich selbst [auch] so verstehen“ (S. 50 f.).

Im Liebesgebot konkretisiert sich dieser Grundgedanken von Diakonie als Vermittlungsgeschehen inhaltlich, sieht Starnitzke hier doch „ein entscheidendes Deutungsmuster christlichen Handelns“ (S. 88): „Das das Liebesgebot ... einen, vielleicht sogar den entscheidenden Gedanken der ethischen Grundorientierung des Christentums seit seinen Anfängen enthält, ist evident“ (S. 89). Dabei handelt es sich um eine Grundhaltung, die von Nächsten- und Selbstliebe geprägt ist und „in evangelischer Freiheit“ (S. 91) in den jeweiligen Kontext übertragen werden muss.

Im zweiten Hauptteil entwickelt Starnitzke biblische Orientierungspunkte für „konkrete ethische Fragestellungen der diakonischen und kirchlichen Praxis in der heutigen Gesellschaft“ (S. 94). Im Einzelnen geht er ein auf das Verhältnis von Individualität und Globalisierung, auf Fragen der Menschenwürde, auf das Verständnis von Krankheit und Behinderung vor dem Hintergrund pränataldiagnostischer Möglichkeiten und auf die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft.

Im dritten und letzten Hauptteil unternimmt er dann den Versuch, „mögliche und notwendige Konsequenzen für kirchliche und diakonische Leitungsfragen zu ziehen“ (S. 170): In seiner Aufgabe im Wittekindshof geht es ihm „um die alltägliche Frage, wie ein umfangreiches kirchliches Arbeitsfeld angesichts aktueller und zukünftiger Problemstellungen verantwortlich geleitet werden kann, und zwar unter sehr bewusstem Bezug auf theologische Überlegungen“ (ebd.).

In diesem Zusammenhang plädiert Starnitzke in Anlehnung an Schleiermacher für eine deutliche kirchlich-diakonische Bindung akademischer Theologie als praxis- und anwendungsbezogene Wissenschaft.

In zehn Thesen konkretisiert er diese Positionsbestimmung (S. 184 ff.) und tritt so ein für eine enge Verzahnung kirchlich-diakonischen Handelns – in das er ausdrücklich auch den Bereich Schule einbezieht – und theologischer Reflexion an Hochschulen und Fakultäten.

Was Diakonie in biblischer Orientierung auf der Grundlage der bisher vorgetragenen Überlegungen meint, stellt Starnitzke abschließend exemplarisch anhand des Leitbildprozesses in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof dar: Während es bis dahin kein explizites Leitbild gegeben und sich die Arbeit im Wittekindshof ungeschrieben an der Idee des Wittekindshofes als „Ort zum Leben“ orientiert hat, ist 2008 ein Leitbildprozess initiiert worden, das auf den Grundgedanken von Diakonie als Vermittlungsgeschehen, von Individualität und Würde des Einzelnen und von Inklusion basiert. Als handlungsleitendes Bild der Mitarbeitenden der Stiftung sind dabei festgelegt worden: „Teilhabe in jedem Lebensalter“, „Vielfalt ist unsere Chance“, „Liebe ist unsere Kraft“, „Fachlichkeit ist unsere Stärke“ und „Zuverlässigkeit ist unser Prinzip“, wobei diese Punkte auch die Grundsätze für das externe Leitbild bilden.

Insgesamt bietet Dierk Starnitzke mit seinem Buch eine kenntnisreiche und anregende Übersicht über aktuelle Fragestellungen der Diakonie, die im Dialog mit gesellschaftlichen Entwicklungen ihren Ort haben. Seine besondere Stärke hat sein Werk darin, dass es ihm so tatsächlich gelingt, diakonisch-theologische Theorie mit kirchlich-diakonischer Praxis zu verbinden und so die Alltagsrelevanz theologischer Arbeit als anwendungsbezogene Wissenschaft aufzuzeigen.

**Lorenz Korn:
„Die Moschee.
Architektur und religiöses Leben“
Rezensent: Gerhard Duncker**

Verlag C. H. Beck, München 2012, 1. Auflage, 128 Seiten mit 60 Abbildungen, Paperback, 8,95 €, ISBN 978-3-406-63332-4

Das in der Reihe „C. H. Beck Wissen“ erschienene Buch von Lorenz Korn beschreibt die Moschee als Bethaus der Muslime, samt ihrer Bauherren und Architekten quer durch die Kulturen, politischen Systeme und Jahrhunderte.

Der Autor ist Professor für islamische Kunstgeschichte und Archäologie an der Universität Bamberg. Das merkt man dem Buch deutlich an. Zwar lautet der Untertitel „Architektur und religiöses Leben“, der Schwerpunkt des Buches liegt aber eindeutig auf dem Bereich der Architektur, ein Vorteil, aber auch eine Schwäche des Buches. Ein Vorteil, da es für die am Islam und seiner Architektur Interessierten viele Details aus der Baugeschichte des Islam von 622 n. Chr. bis zur Gegenwart bereithält, ein Nachteil, weil diese Details den am Allgemeinen des Moscheebaus Interessierten mehr verwirren als interessieren.

So umfasst die Darstellung des Moscheebaus von der Frühzeit des Islam bis zur Zeit der Osmanen 70 Seiten, die osmanische Epoche jedoch nur 10 Seiten und die Gegenwart ebenfalls nur 10 Seiten. Den meisten Lesern wäre eine umgekehrte Wertigkeit lieber und auch hilfreicher gewesen.

Dennoch hält das Buch einige schöne „Aha-Erlebnisse“ für den Leser bereit, etwa die Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Gebetsnische, des Mihrab.

Einige hübsche Bilder zieren das Buch, allerdings ist auf keinem einzigen ein Mensch zu sehen, was dem Anspruch des Buches, auch das religiöse Leben der Muslime darzustellen, wie gesagt nicht gerecht wird.



Grenzenlose Telefonie zum Festpreis

Mit den WeltFlat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie zum Festpreis in Deutschland und weltweit!

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung:
Sie haben volle Kostenkontrolle.

Internet und weltweite Telefonie zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate Deutschland und weltweit
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- Grundgebühren inklusive
- Neu: VDSL in vielen Gebieten möglich

WeltFlat analog:
54,00 €/Monat*

WeltFlat ISDN:
69,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

Stand: April 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich